

6L

2057 C49

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 258/64

BESCHLUSS

in Sachen

des Arztes Dr. Wilhelm Werner H [REDACTED]
B [REDACTED] Krs. K [REDACTED]

Klägers und Revisionklägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v.
[REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Maria Berta Karolina H [REDACTED]
geb. H [REDACTED], F [REDACTED], S [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] .

66

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. März 1965

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 5 a Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 30. Juli 1964 wird auf Kosten des Klägers verworfen.

G r ü n d e :

Durch das angefochtene Urteil ist die Klage, mit der der Kläger die Scheidung seiner Ehe begehrt, abgewiesen worden. Soweit die Scheidung nach § 48 EheG begehrt wird, hat das Berufungsgericht ausgeführt, dass der von der Beklagten erhobene Widerspruch durchgreife und dass auch das wohlverstandene Interesse der drei minderjährigen Kinder der Parteien die Aufrechterhaltung der Ehe erfordere. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Die von dem Kläger eingelegte Revision ist nach §§ 546, 547 ZPO nicht statthaft. Eine Revision ist nach § 547 Abs. 1 ZPO nicht statthaft, wenn das Berufungsgericht die Scheidungsklage mit Rücksicht auf den von der Beklagten erhobenen Widerspruch abgewiesen und ausserdem festgestellt hat, dass auch das wohlverstandene Interesse minderjähriger Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe erfordere (LM ZPO § 547 Abs.1 Nr. 2). Bei einer nur nach § 547 Abs. 1 ZPO statthaften Revision darf das Revisionsgericht die zu § 48 Abs. 3 EheG getroffene Entscheidung des Berufungsgerichts nicht überprüfen. Es kann insbesondere nicht nachprüfen, ob diese Entscheidung des Berufungsgerichts auf Grund eingehender Prüfung der Verhältnisse erfolgt und ob sie rechtlich zutreffend ist. Die zu § 48 Abs. 3 EheG getroffene Entscheidung ist unangreifbar. Das Revisionsgericht kann daher nicht noch darüber entscheiden, ob das Berufungsgericht auch den Widerspruch der Beklagten zu Recht hat durchgreifen lassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

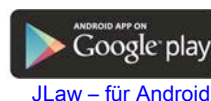
Ascher

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)